



CH-3003 Bern, PUE, Mea

An den Gemeinderat  
Gemeinde Schönholzerswilen  
Buhwilerstrasse 1  
8577 Schönholzerswilen

Ihr Zeichen:  
Unser Zeichen: OM 0108/20 - 331-1  
Kontakt: A. Meyer Frund  
**Bern, 28. Mai 2020**

## **Empfehlung zur Gebührenanpassung der Wasserversorgung der Gemeinde Schönholzerswilen**

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident  
Sehr geehrte Dame und Herren Gemeinderäte

Mit Ihrem Schreiben durch die IWP in Weinfeldern vom 10. März 2020 und der E-Mail von 1. April 2020 haben Sie uns die Unterlagen betreffend die Anpassung der Wassergebühren der Wasserversorgung der Gemeinde Schönholzerswilen zur Überprüfung eingereicht.

Aufgrund der eingereichten Unterlagen lassen wir Ihnen nachfolgende Empfehlung zukommen.

### **1 Rechtliches**

Das Preisüberwachungsgesetz (PüG; SR 942.20) gilt für Wettbewerbsabreden im Sinne des Kartellgesetzes vom 6. Oktober 1995 und für marktmächtige Unternehmen des privaten und des öffentlichen Rechts (Art. 2 PüG). Die Gemeinde Schönholzerswilen verfügt in ihrem Versorgungsgebiet über ein lokales öffentliches Monopol in der Wasserversorgung. Damit ist Art. 2 PüG erfüllt und die Unterstellung unter das Preisüberwachungsgesetz gegeben.

Ist die Legislative oder die Exekutive des Bundes, eines Kantons oder einer Gemeinde zuständig für die Festsetzung oder Genehmigung einer Preiserhöhung, die von den Beteiligten an einer Wettbewerbsabrede oder einem marktmächtigen Unternehmen beantragt wird, so hört sie zuvor den Preisüberwacher an. Dieser kann beantragen, auf die Preiserhöhung ganz oder teilweise zu verzichten oder einen missbräuchlich beibehaltenen Preis zu senken (Art. 14 Abs. 1 PüG). Die Behörde fügt die Stellungnahme in ihrem Entscheid an. Folgt Sie ihr nicht, so begründet sie dies (Art. 14 Abs. 2 PüG).

Im November 2019 wurde an der Gemeindeversammlung einer Mengengebührenerhöhung des Wassers bei gleichbleibender Grundgebühr zugestimmt. Infolge verschiedener Rückmeldungen aus der Bevölkerung, mit der Bitte die Gebührenerhöhung nochmals kritisch zu überprüfen, hat der Gemeinderat



Schönholzerswilen entschieden, die Gebührenerhöhung vorerst auszusetzen. Die IWP AG in Weinfelden wurde beauftragt, eine Wasserpreisberechnung durchzuführen und die Ergebnisse dem Preisüberwacher zur Stellungnahme einzureichen. Aufgrund der Entscheidungsbefugnisse der Gemeindeversammlung verfügt die Preisüberwachung im Falle der Wassergebühren der Gemeinde Schönholzerswilen über ein Empfehlungsrecht.

## 2 Gebührenbeurteilung

### 2.1 Eingereichte Unterlagen

Mit Schreiben vom 10. März 2020 wurden folgende Unterlagen eingereicht:

- Finanzielle Beurteilung und Wasserpreisberechnung 2019 – Technischer Bericht der IWP in Weinfelden vom 10.02.2020
- Reglement über die Abgabe von Wasser der Gemeinde Schönholzerswilen vom April 1997
- Beitrags- und Gebührenreglement der Gemeinde Schönholzerswilen vom September 1997
- Wasserversorgung – Generelles Wasserversorgungsprojekt (GWP) – Technischer Bericht des Ingenieurbüros A. Keller AG in Weinfelden vom 28.03.2019

Mit der E-Mail vom 1. April 2020 wurden folgende Unterlagen nachgereicht:

- Budget 2020 (Erfolgsrechnungen 2017 – 2019)
- Fibukontoblatt 7101.3141.00 vom Rechnungsjahr 2018
- Investitionsplan 2020 – 2023

Der Beschluss des Gemeinderats vom November 2019 bzw. die Sistierung der Gebührenerhöhung wurde dem technischen Bericht der IWP entnommen.

### 2.2 Vorgesehene Anpassung (Tarife ohne MWST)

An der Gemeindeversammlung im November 2019 wurden die Tarife der Wasserwerke Schönholzerswilen wie folgt angepasst:

	<b>bis 31.12.2018</b>	<b>ab 01.01.2019</b>
Mengenpreis:	Fr. 1.20/m <sup>3</sup>	Fr. 1.80/m <sup>3</sup>
Grundgebühr je Zähler:	Fr. 150.—	Fr. 150.—

Diese Gebührenänderung wurde durch den Gemeinderat sistiert, um eine Empfehlung des Preisüberwachers auf der Basis des Berichtes der IWP abzuwarten.

IWP offeriert im technischen Bericht zu Handen der Gemeinde Schönholzerswilen zwei Gebühren Varianten:

#### Variante 1

	<b>bis 31.12.2019</b>	<b>ab 01.01.2020</b>
Mengenpreis:	Fr. 1.20/m <sup>3</sup>	Fr. 1.20/m <sup>3</sup>
Grundgebühr je Zähler:	Fr. 150.—	Fr. 350.—

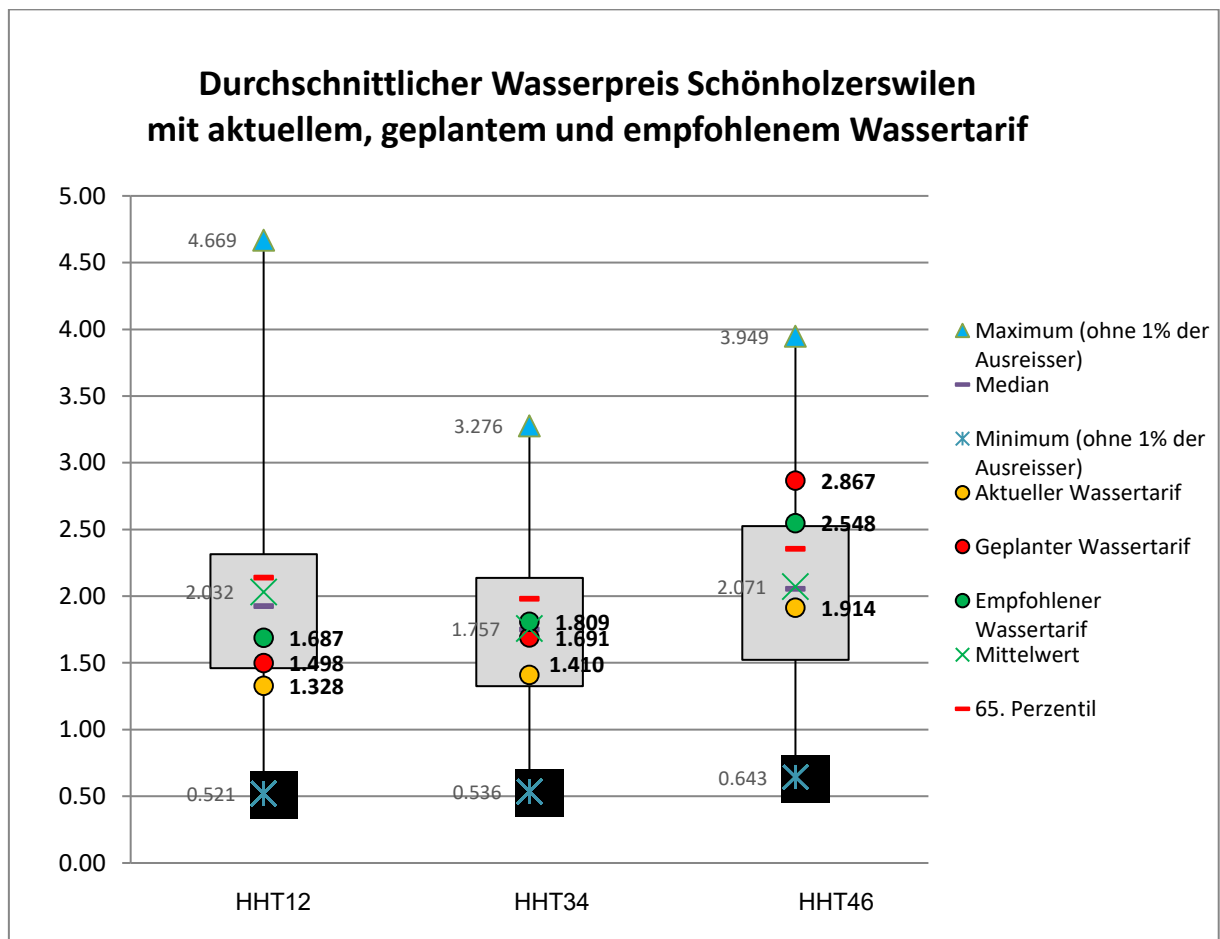


## Variante 2

	bis 31.12.2019	ab 01.01.2020
Mengenpreis:	Fr. 1.20/m <sup>3</sup>	Fr. 1.20/m <sup>3</sup>
Grundgebühr je Zähler:	Fr. 150.—	Fr. 510.—

Die Anschlussgebühren sollen demgemäss nicht angepasst werden.

Nachstehend wird Schönholzerswilien im Vergleich mit Schweizer Gemeinden mit über 5'000 Einwohnern<sup>1</sup> mit dem alten, geplanten (Variante 1) und empfohlenen Wassertarif dargestellt.



HHT12: 1-Personen-Haushalt in 2-Zimmerwohnung in einem 15-Familienhaus<sup>2</sup>

HHT34: 3-Personen-Haushalt in 4-Zimmerwohnung in einem 5-Familienhaus

HHT46: 4-Personen-Haushalt in 6-Zimmer-Einfamilienhaus

Der primäre Haushaltstyp in Schönholzerswilien sind die Einfamilienhäuser. Die geplante Erhöhung führt für diese zu einer durchschnittlichen Erhöhung um 50 %.

<sup>1</sup> Eine Studie im Jahr 2015 hat gezeigt, dass kleinere Gemeinden im Durchschnitt nicht höhere Gebühren ausweisen als grosse (vgl. Newsletter 4/15, [www.preisueberwacher.admin.ch](http://www.preisueberwacher.admin.ch)).

<sup>2</sup> Vgl. pdf Modellhaushalte auf [www.preisvergleiche.preisueberwacher.admin.ch](http://www.preisvergleiche.preisueberwacher.admin.ch)



## 2.4. Kostenabgrenzung und anrechenbare Kosten

Angerechnet werden nur Kosten, die durch verursachergerechte Gebühren zu decken sind. Das Prinzip verursachergerechter Gebühren setzt voraus, dass mit den Gebühren nur Kosten bezahlt werden, die von den Nutzern der Leistung verursacht werden.

Am heikelsten in Bezug auf die periodengerechte Kostenzuteilung sind die Abschreibungen. Werden die aktivierten Leitungen und Anlagen linear über die von der Branche vorgeschlagenen Nutzungsdauern auf den historischen Anschaffungswerten abgeschrieben, ist diese Forderung in der Regel erfüllt.

Die mit dem Finanzplan eingereichten Kosten sind plausibel und erfüllen die Prüfkriterien des Preisüberwachers. Die Abschreibungsdauern sind allerdings an der unteren Grenze und die geplanten Abschreibungen entsprechend relativ hoch.

## 2.6. Gebührenmodell

Ein grosser Teil der Kosten der Wasserversorgungen und der Abwasserentsorgung fällt unabhängig vom Verbrauch an. Daher sollten bei einem finanziell nachhaltigen Gebührenmodell mindestens 50 % der Einnahmen über verbrauchsunabhängige Gebühren generiert werden.

Je nach Anteil der Gebühreneinnahmen, welcher über die Grundgebühren generiert wird, sind die Anforderungen an die Bemessungskriterien für diese Gebührenkomponente unterschiedlich. Eine einheitliche Taxe pro Wohnung oder Anschluss sollte bei keinem Standard Haushalt mehr als die Hälfte der Gebührenbelastung ausmachen. Mit zunehmendem Anteil der Einnahmen aus Grundgebühren, sollten sich die Bemessungskriterien vermehrt an den Einflussfaktoren für die Bemessung der Infrastruktur orientieren. Das Äquivalenzprinzip darf dabei aber nie ausser Acht gelassen werden. Dieser Forderung am gerechtesten werden die Belastungswerte (resp. Load Units) gemäss SVGW. Die Erfassung und Nachführung der Belastungswerte ist administrativ sehr aufwändig. Bedeutend einfacher ist der Staffeltarif.

Eine einheitliche Grundgebühr pro Anschluss ist nur dann angemessen, wenn wie bis heute nur ein geringer Anteil der Gebühreneinnahmen über Grundgebühren generiert werden. Sonst ist es nicht mit dem Äquivalenzprinzip vereinbar, eine identische Grundgebühr für Ein- und Mehrfamilienhäuser zu erheben. Daher empfiehlt der Preisüberwacher die Erhöhung der Einnahmen in einem ersten Schritt noch je zur Hälfte über die Mengengebühr und Grundgebühr zu realisieren. Soll der Anteil der Grundgebühren dann später zusätzlich erhöht werden, empfiehlt der Preisüberwacher zusätzlich eine geringe Gebühr pro Wohnung zu erheben, um zwischen Ein- und Mehrfamilienhäusern zu unterscheiden.

## 2.7. Gebührenhöhe und Kostendeckung

Die geplanten Gebühren decken nur die anrechenbaren jährlichen Kosten, zuzüglich der allenfalls zulässigen Vorfinanzierung. Die Beiträge aller Nutzer müssen zur Deckung der Kosten herangezogen werden.

Alle Finanzierungsquellen sind zu berücksichtigen. Hier geht es darum, abzuklären, ob geäußnete Vorfinanzierungen und Reserven aller Art (Bestand Konto Spezialfinanzierung, Rückstellungen, Aufwertungsreserven etc.) für die Finanzierung der laufenden Kosten im Allgemeinen oder der Abschreibungen im Speziellen herangezogen werden können. Dies ist insbesondere der Fall, wenn diese Mittel in den nächsten 5 Jahren nicht für die Finanzierung von Investitionen benötigt werden. Wichtig ist auch, dass alle regelmässigen Einnahmen berücksichtigt werden, wie etwa verrechnete Leistungen.

Als Planungsperiode wird normalerweise von zirka fünf Jahren ausgegangen. In dem Fall sind die durchschnittlichen Kosten der nächsten 5 Jahre für die Bemessung der Gebühreneinnahmen relevant. Führt



eine solche Betrachtung zu einer Erhöhung der Gebühren von mehr als 30 %, wird geprüft, ob die Erhöhung etappiert werden kann.

Mit einer Gebührenerhöhung um 30 % können die Kosten über die nächsten fünf Jahre gedeckt werden.

Die Variante 2 führt zu einer zu starken Erhöhung in einem Schritt und ist aus heutiger Sicht in den nächsten fünf Jahren in dieser Höhe nicht angezeigt. Das heisst jedoch nicht, dass nicht alle notwendigen Investitionen getätigt werden sollen. Sobald aufgrund der ansteigenden, angemessenen Abschreibungskosten eine weitere Erhöhung der Gebühren angezeigt ist, steht dieser nichts im Weg.

## 2.8. Gebührenanpassung

Damit eine Gebührenerhöhung unbedenklich ist, muss sichergestellt sein, dass die Erhöhung nur in begründeten Fällen für gewisse Benutzergruppen höher ausfällt als für andere. Je nachdem, über welche Gebührenkomponente die Erhöhung erfolgt, trifft sie verschiedene Benutzergruppen unterschiedlich stark. Auch die Gebühren für die Grossverbraucher müssen ihrem Anteil an den langfristigen Grenzkosten entsprechen und dürfen nicht überproportional erhöht werden.

Führt die Gebührenanpassung zu einer Erhöhung der wiederkehrenden Gebühren um mehr als 30 %, sollte eine Etappierung der Erhöhung geprüft werden.

Die geplante Erhöhung führt für Einfamilienhäuser zu einer Erhöhung um fast 50 % und zu einer überdurchschnittlichen Belastung. Mit der empfohlenen Gebührenstruktur liegt diese Erhöhung bei 33 %.

## 3. Empfehlung

Gestützt auf die vorstehenden Erwägungen und in Anwendung der Artikel 2, 13 und 14 PüG empfiehlt der Preisüberwacher der Gemeinde Schönholzerswilten:

- **Die Erhöhung der Gebühreinnahmen in einem ersten Schritt auf 30 % zu beschränken.**
- **Die Grundgebühren nur auf 220 Franken pro Anschluss und dafür im Gegenzug die Mengengebühr auf 1.50 pro m<sup>3</sup> zu erhöhen.**

Wir weisen Sie darauf hin, dass die zuständige Behörde die Stellungnahme des Preisüberwachers in ihrem Entscheid aufzuführen und, falls sie der Empfehlung nicht folgt, in der Veröffentlichung ihren abweichenden Entscheid zu begründen hat (Art. 14 Abs. 2 PüG). Wir bitten Sie, uns Ihren veröffentlichten Entscheid zukommen zu lassen. Sobald die zuständige Behörde bei der [Kategorie] den Entscheid gefällt hat, werden wir diese Empfehlung auf unserer Webseite veröffentlichen.

Freundliche Grüsse

Stefan Meierhans  
Preisüberwacher